

Ablauf der Referendumsfrist: 5. April 2011

Gebührengesetz (GebG)

vom 27. Januar 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffe

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt, wie Gebühren generell festgelegt und im Einzelfall erhoben werden.

² Es gilt für Amtshandlungen von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Dritten, an die öffentliche Aufgaben zur Erledigung übertragen sind. Die Tätigkeit der verwaltungsexternen Rechtspflege unterliegt nicht dem Gebührengesetz.

³ Unter dieses Gesetz fallen auch Entschädigungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und von Sachen im Gemeingebrauch des Kantons sowie der Einwohner- oder Bürgergemeinden.

⁴ Zudem regelt es, wie die Kosten zu entschädigen sind.

⁵ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾ und besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Gebührenregelungen gehen dem Gebührengesetz vor.

§ 2

Verwaltungsgebühren

¹ Verwaltungsgebühren sind als Entgelte für Amtshandlungen zu entrichten.

² Als Amtshandlungen gelten insbesondere

- a) Erlassen von Entscheiden;
- b) Ausstellen von Bescheinigungen;
- c) Durchführen von Inspektionen und Erstellen von Kontrollberichten;
- d) Beratungen;
- e) Erstellen von Auszügen aus Registern.

§ 3

Kanzleigebühen

Kanzleigebühen werden für einfache Tätigkeiten der Verwaltung erhoben. Darunter fallen beispielsweise das Verlängern von Ausweisschriften oder das Erstellen von Fotokopien.

§ 4

Benützungsgebühren

¹ Benützungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder von Sachen im Gemeingebrauch.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

- ² Solche sind insbesondere zu entrichten
- a) für den gesteigerten Gemeingebrauch von Verkehrsflächen und Gewässern;
 - b) für die Sondernutzung von Verkehrsflächen und Gewässern;
 - c) für die Benützung öffentlicher Gebäude.

§ 5

Auslagen

¹ Als Auslagen können die Behörden ihre Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Solche sind beispielsweise die Kosten für Beweiserhebungen (Augenscheine, Gutachten, Zeugengelder), Veröffentlichungen, Übersetzungen, Porti und Telefongespräche.

² Kleine Auslagen sind in den Gebühren inbegriffen.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten und Teuerungsanpassung

§ 6

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die Verwaltungs- und Kanzleigeühren der kantonalen und kommunalen Behörden. Vor Erlass dieser Verordnungen hört er die Einwohner- und Bürgergemeinden an.

² Die zuständigen Behörden der Einwohner- oder Bürgergemeinden legen die Verwaltungs- und Kanzleigeühren fest, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht.

³ Für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und den gesteigerten Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung von öffentlichen Sachen im Eigentum des Kantons legt der Regierungsrat die Gebühren fest, für jene der Einwohner- und Bürgergemeinden die zuständige kommunale Behörde.

⁴ Soweit privaten Dritten öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind, können diese für ihre Tätigkeiten in Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Gebühren erheben. Die Gebührenregelung ist vom Regierungsrat bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig zu genehmigen.

§ 7

Teuerungsanpassung

¹ Die zuständigen Behörden passen ihre Gebührenordnungen periodisch der Teuerung an.

² Der Regierungsrat passt die Maximalgebühr gemäss § 8 und den Stundenansatz gemäss § 9 periodisch der Teuerung an.

3. Abschnitt

Gebührenbemessung

§ 8

Maximalgebühr

¹ Die Gebühren für die Amtshandlungen der kantonalen und kommunalen Behörden, die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, den gesteigerten Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung von öffentlichen Sachen betragen unter dem Vorbehalt spezialrechtlicher Bestimmungen maximal Fr. 20'000.–.

² Besteht ein grosses Interesse an der Vornahme der Amtshandlung, ist deren Nutzen für die betroffenen Parteien erheblich oder ist das Geschäft ausserordentlich umfangreich oder zeitaufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

§ 9

Verwaltungs- und Kanzleigeühren

¹ Die Verwaltungs- und Kanzleigeühren bemessen sich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem Grundsatz der Äquivalenz.

² Die Gebühren können reduziert werden nach Massgabe

- a) des Interesses und Nutzens der gebührenpflichtigen Person;
- b) des öffentlichen Interesses an der Amtshandlung;
- c) in Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit sowie
- d) des Standortwettbewerbs.

³ Der massgebliche Aufwand besteht aus der Summe der durch die Amtshandlung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten. Als unmittelbare Kosten gelten der Personal- und Sachaufwand. Mittelbare Kosten sind eine angemessene Quote für die Abschreibung der benutzten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, für den Unterhalt und Betrieb sowie eine allfällige Miete.

⁴ Die Kriterien der Gebührenbemessung sind der Zeitaufwand, Taxpunktsysteme oder eine andere gleichwertige Bemessungsgrundlage.

⁵ Der Stundenansatz beträgt auf der Basis der Vollkosten zwischen Fr. 80.– und Fr. 300.–.

⁶ Für standardisierte staatliche Leistungen oder wenn eine Gebührenbemessung nach Arbeitsaufwand, Taxpunktsystem oder einer anderen adäquaten Grundlage unverhältnismässig ist, können pauschale Gebühren erhoben werden.

§ 10

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren bemessen sich nebst dem massgeblichen Aufwand nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder der Sache im Gemeingebrauch ergibt.

² Die Benützungsgebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde erlassen oder tiefer bemessen werden als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde, sofern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale oder Aussergemeindliche höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

4. Abschnitt

Gebührenerhebung

§ 11

Grundsatz der Erhebung

¹ Kantonale und kommunale Behörden erheben für ihre Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch Gebühren und stellen ihre Auslagen in Rechnung.

² Sind an der Amtshandlung mehrere Verwaltungseinheiten beteiligt, so legt jede für ihren Aufwand die Gebühr fest. Die federführende Amtsstelle des Kantons oder der Gemeinde legt die Gesamtgebühr pro Kanton oder Gemeinde fest.

³ Die Behörden können auf die Erhebung von Gebühren verzichten, wenn der Aufwand für die Gebührenbemessung und -erhebung in einem Missverhältnis zum Gebührenertrag aus der Amtshandlung steht.

⁴ Die Behörden erheben keine Gebühren für Amtshandlungen zum Schutze von Kindern, in Unterstützungssachen sowie für alle vormundschaftlichen Amtshandlungen, sofern und soweit in einem anderen Gesetz nicht Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 12

Mehrwertsteuer

Auf den mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

§ 13

Gebührenpflichtige Person

¹ Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch benützt.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

§ 14

Erhebung periodisch fällig werdender Gebühren

Periodisch fällig werdende Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für höchstens fünf Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr eingefordert werden.

§ 15

Fälligkeit und Mahnung

¹ Gebühren und Auslagen werden fällig mit

- a) der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch;
- b) der Rechnungsstellung oder
- c) der Rechtskraft des Entscheides.

² Wird eine Rechnung ausgestellt, so beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

³ Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person mit einer Mahnung in Verzug zu setzen. Ab zweiter Mahnung können die Mahnkosten in Rechnung gestellt werden.

⁴ Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreibung der säumigen gebührenpflichtigen Person.

§ 16

Verzugszins

¹ Ab Zustellung der zweiten Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 17

Rückerstattung und Vergütungszins

¹ Zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind inklusive eines Vergütungszinses zurückzuerstatten.

² Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

§ 18

Verjährung

¹ Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

² Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird,
- b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens oder
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

⁴ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu. Die Verjährung wird unterbrochen durch

- a) die Einleitung einer Betreibung und jede andere auf Feststellung der Gebührenforderung gerichtete Amtshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird,

- b) jede Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person oder
- c) die Einreichung eines Erlassgesuchs.

5. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 19

Anfechtbarkeit

¹ Der Rechtsschutz bei Gebühren richtet sich unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Jede Gebühr ist anfechtbar. Wird sie nicht im Rahmen eines anfechtbaren Entscheids festgelegt, so ist die Rechnung selbst als anfechtbarer Entscheid auszugestalten.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmung

Das Gesetz wird auf Amtshandlungen und Inanspruchnahmen öffentlicher Einrichtungen oder von Sachen im Gemeingebrauch angewendet, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens erfolgen.

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974²⁾ wird aufgehoben.

§ 22

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 28. November 1996³⁾
 - § 16 Abs. 2
 - a) des Amts für Ausländerfragen nach der Gebührenverordnung ANAG und nach dem Gebührengesetz vom ...;
 - b) der übrigen Behörden und Amtsstellen nach dem Gebührengesetz vom ...
2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004⁴⁾
 - § 10 Abs. 1 Satz 2
 - Für aufwändige Leistungen kann eine Gebühr gemäss Gebührengesetz vom 27. Januar 2011 erhoben werden.
3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976⁵⁾
 - § 25 (neue Überschrift)
 - d) Stundung und Kostenbefreiung
 - c) das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt, können die Kosten gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

³⁾ GS 25, 501 (BGS 122.5)

⁴⁾ GS 28, 55 (BGS 152.4)

⁵⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

4. Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. August 1911¹⁾
 - § 13 Gebühren (neu)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 8, 10 und 12 richten sich nach dem Gebührengesetz vom...
 - § 79 Gebühren (neue Überschrift)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 68 und 71 bis 78 richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987²⁾
 - § 11 Abs. 1

Die Spruchgebühren richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

6. Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007³⁾
 - § 15

Die Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen bemessen sich nach dem Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946.

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003⁴⁾
 - 4. Abschnitt (neuer Titel)

Gebühren und Strafbestimmung
 - § 19 Gebühren (neu)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 11 bis 18 richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

8. Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946⁵⁾
 - § 28 Abs. 1

Für die öffentlichen Beurkundungen und für Beglaubigungen erheben die Gemeinden folgende Gebühren:

a) Errichtung einer Stiftung	Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–
b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages (Partnerschaftsgesetz)	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
d) Inventar mit Urkunde über Vermögenswerte der Ehegattin und des Ehegatten / eingetragenen Partnerinnen und Partner	Fr. 300.– bis Fr. 1'000.–
e) Begründung einer Gemeinderschaft	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
f) Öffentliche letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Verpfändungsvertrag	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
g) Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung von Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
h) Vertrag über die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–

¹⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

²⁾ GS 23, 73 (BGS 215.11)

³⁾ GS 29, 577 (BGS 215.35)

⁴⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1)

⁵⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1)

i) Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechtes	Fr. 200.– bis Fr. 800.–
j) Begründung von Stockwerkeigentum	Fr. 800.– bis Fr. 10'000.–
k) Ausschluss Aufhebungsanspruch beim Miteigentum, Aufhebung und Abänderung gesetzliches Vorkaufsrecht	Fr. 300.– bis Fr. 800.–
l) Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz	Fr. 400.– bis Fr. 15'000.–
m) Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung	Fr. 100.– bis Fr. 500.–
n) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr. 15.– bis Fr. 50.–
o) Beglaubigung einer Firmaunterschrift bei Einzelunterschrift bei Kollektivunterschrift	Fr. 25.– bis Fr. 50.– Fr. 30.– bis Fr. 50.–
p) Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder einer Fotokopie, je Normalformatseite	Fr. 15.– bis Fr. 50.–
q) Aufnahme eines Wechselprotestes	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
r) Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärung)	Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–
s) Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhältnisse, (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung)	Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–
t) Feststellungsurkunden betreffend Trusts	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
u) Ersatz der Unterschrift	Fr. 100.– bis Fr. 300.–
v) Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
w) Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausses (z.B. Eigentümerschuldbrief, Erbteilung, Dienstbarkeit) die Hälfte der Gebühr, die für die öffentliche Beurkundung des gleichen Geschäftes geschuldet wäre, im Rahmen von	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–
x) Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung inkl. Beratung	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–
y) Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts die Hälfte der für den Abschluss geschuldeten Gebühr im Rahmen von	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–

Abs. 2 (neu)

Bei Verhandlungen, Rechtsberatungen und Ausfertigungen, die überdurchschnittlich viel Zeit beanspruchen, kann ein Zuschlag von 10 bis 50 Prozent erhoben werden.

Abs. 3 (neu)

Enthält ein zu beurkundendes Rechtsgeschäft weitere, damit im Zusammenhang stehende beurkundungspflichtige Tatbestände, vermindert sich die Beurkundungsgebühr auf die Hälfte der dafür festgelegten Ansätze.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4

Bisheriger Abs. 3 wird ergänzt und zu Abs. 5

... Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Bisheriger Abs. 4 (streichen)

Abs. 6 (neu)

Der Regierungsrat passt die Gebühren nach Absatz 1 periodisch der Teuerung an.

9. Filmgesetz vom 6. Juli 1972¹⁾

§ 23

Die Sicherheitsdirektion erhebt für ihre Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes Gebühren im Rahmen des Gebührengesetzes vom ...

10. Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006²⁾

§ 19 Abs. 5

Die Polizei erhebt für die Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

§ 25 Abs. 2 Bst. g (neu)

jenen, für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können.

§ 25 Abs. 3

Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Bst. a – e und g entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistung gemäss Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.

11. Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998³⁾

9. Abschnitt (neue Überschrift)

Gebühren, Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen

§ 67 Gebühren (neu)

Kanton und Gemeinden erheben für die Behandlung von Gesuchen und sonstige Amtshandlungen beim Vollzug dieses Gesetzes Gebühren.

Bisherige §§ 67 bis 77 werden zu §§ 68 bis 78.

12. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998⁴⁾

§ 41

Die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

13. Gesetz über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008⁵⁾

10. Kapitel

Gebühren, Rechtsschutz und Strafbestimmung (neue Überschrift)

1. Abschnitt (neue Überschrift)

Gebühren

§ 66 Gebühren (neu)

Die zuständigen Behörden erheben für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und sonstige Amtshandlungen beim Vollzug dieses Gesetzes Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

2. Abschnitt

Rechtsmittel

3. Abschnitt

Strafbestimmung

Bisherige §§ 66 bis 72 werden zu §§ 67 bis 73.

¹⁾ GS 20, 183 (BGS 422.1)

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

³⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

⁴⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

⁵⁾ GS 30, 1

14. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996¹⁾

§ 23 Abs. 3

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührengesetz vom...

§ 23

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

Zug, 27. Januar 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 25, 229 (BGS 943.11)

²⁾ BGS 111.1

³⁾ In-Kraft-Treten am

